

Gebäude-AfA

Begünstigte Wirtschaftsgebäude?

Lineare Gebäude-AfA?

Degressive Gebäude-AfA?

Gebäude-AfA

Begünstigte Wirtschaftsgebäude

- Im Betriebsvermögen
- Nicht Wohnzwecken dienend
- Bauantrag ab 1. April 1985

Lineare AfA bei Wirtschaftsgebäuden

Jährlich 3 v.H. bei Bauantrag oder notariellem Kaufvertrag
ab 1. Januar 2001
sonst 4 v.H.

7 Abs.4 Satz 1
Nr.1 EStG

Lineare Gebäude-AfA bei anderen Gebäuden

- 3 v.H. = 33 1/3 Jahre Nutzungsdauer
falls fertiggestellt ab 1. Januar 2023
- 2 v.H. = 50 Jahre Nutzungsdauer
falls fertiggestellt bis 31. Dezember 2022
- 2,5 v.H. = 40 Jahre Nutzungsdauer
falls fertiggestellt bis 31. Dezember 1924

7 Abs.4 Satz 1
Nr.2 EStG

Degressive Gebäude-AfA für neue Mietwohnungen

- bei Bauantrag oder notariellem Kaufvertrag bis 2005
- Bei Baubeginn oder notariellem Kaufvertrag ab 1. Oktober 2023
5 v.H. vom Restbuchwert

7 Abs.5 EStG

7 Abs.5 a EStG

Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen

- Höhe?
- 2 Phasen?
- Voraussetzungen?
- Bemessungsgrundlage?

Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen

Höhe

4 x bis 5 v.H. pro Jahr neben der linearen oder degressiven Gebäude-AfA ohne Zwölftelung

2 Phasen der Sonderabschreibung

- Bauantrag vom 1. September 2018 bis 31. Dezember 2021 = Phase 1
- Bauantrag ab 1. Januar 2023 = Phase 2

Voraussetzungen

- Schaffung einer neuen Wohnung oder Kauf im Jahr der Fertigstellung
- 10 Jahre dauerhafte Vermietung zu Wohnzwecken
- zusätzlich in Phase 1
 - Baukosten nicht über 3.000 je qm
- zusätzlich in Phase 2
 - Baukosten nicht über 5.200 je qm und
 - Wohnung in Effizienzhaus 40 mit Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude

Bemessungsgrundlage

Anschaffungs- oder Herstellungskosten

- höchstens 2.000 je qm = Phase 1
- höchstens 4.000 je qm = Phase 2

Sonstige Einkünfte?

Sonstige Einkünfte

22 EStG
Nr.1

- Aus wiederkehrenden Bezügen
2 Unterfälle
 - Renten aus der Basisversorgung bei Neurentnern 2025 83,5 v.H.
 - Sonstige Renten mit dem gleichbleibenden Ertragsanteil
- Aus Unterhaltsleistungen
bis 13.805 mit Erhöhungsbetrag
= Realsplitting Nr.1 a
- Aus Versorgungsleistungen
z.B. Vater schenkt den Betrieb seinem Sohn gegen lebenslange Rente Nr.1 a
- Aus privaten Veräußerungsgeschäften
falls Kauf und Verkauf binnen Nr.2 mit 23
 - 10 Jahren bei Grundstücken
 - 1 Jahr bei anderen Wirtschaftsgütern
- Aus Leistungen Nr.3
z.B. - gelegentliche Vermittlungen oder
- Vermietung beweglicher Gegenstände
- Aus Abgeordnetenbezügen Nr.4
- Aus Riester-Rente Nr.5

Gliederung
der allgemeinen Sonderausgaben?

2 Spendengruppen?

Gliederung der allgemeinen Sonderausgaben

- Kirchensteuer saldiert mit Erstattungen 10 Abs.1 Nr.4 EStG
- Kinderbetreuungskosten 10 Abs.1 Nr.5 EStG
80 v.H. der Aufwendungen höchstens 4.800 je Kind
- Berufsausbildungskosten 10 Abs.1 Nr.7 EStG
bis 6.000 jährlich
 - * erstmalige Berufsausbildung oder
 - * Erststudiumwenn kein Ausbildungsdienstverhältnis
- Schulgeld 30 v.H. der begünstigten Aufwendungen 10 Abs.1 Nr.9 EStG
höchstens 5.000 je Kind
- Realsplitting bis 13.805 10 Abs.1 a Nr.1 EStG
mit Erhöhungsbetrag
- Lebenslange Versorgungsleistungen 10 Abs.1 a Nr.2 EStG
- Spenden 10 b EStG
- Allgemeiner Sonderausgaben-Pauschbetrag 10 c EStG
36 oder 72

2 Spendengruppen

- gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke 10 b EStG
- staatspolitische Zwecke 52 bis 54 AO
 - = politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen

2 Gruppen von Vorsorgeaufwendungen?

Abzugsfähige Basisversorgung 2025

Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen?

2 Gruppen

- Basisversorgung 10 Abs.1 Nr.2 EStG
 - gesetzliche Rentenversicherung
 - landwirtschaftliche Alterskasse
 - berufsständisches Versorgungswerk
 - kapitalgedeckte Leibrentenversicherung
bei Vertragsbeginn ab 1. Januar 2005 = Rürup-Rente
- Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Abzugsfähige Basisversorgung 2025

10 Abs.3 EStG

Beiträge zur Basisversorgung

höchstens 29.344 oder 58.688

./.. steuerfreier Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung

3 Nr.62 EStG

Bei nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern

wird der Höchstbetrag gekürzt um 18,6 v.H. des Bruttoarbeitslohns

höchstens 18,6 v.H. aus 96.600

Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen

10 Abs.4 EStG

- 2.800
wenn ganzjährig Krankenversicherungsbeiträge allein getragen werden
z.B. bei Selbständigen
 - sonst 1.900
z.B. bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern
Beamten, Rentnern und familienversicherten Ehegatten
- mindestens jedoch die Beiträge
für die Basisranken- und -pflegeversicherung
= Basisabsicherung

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

4 Voraussetzungen?

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

33 EStG

4 Voraussetzungen

33 Abs.1 EStG

- Belastung
Keine Belastung
wenn ein Gegenwert vorhanden ist
mit Ausnahmen z.B. behinderungsbedingte Baumaßnahmen
- außergewöhnlich
wenn einem Steuerpflichtigen
größere Aufwendungen erwachsen
als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen
 - gleicher Einkommensverhältnisse
 - gleicher Vermögensverhältnisse und
 - gleichen Familienstands
- zwangsläufig 33 Abs.2 EStG
 - kann sich nicht entziehen aus rechtlichen,
tatsächlichen oder sittlichen Gründen
 - notwendig und
 - angemessen
- über der zumutbaren Belastung 33 Abs.3 EStG
= 1 bis 7 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte 2 Abs.3 EStG